Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 24 632
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Schmidberger und Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 10. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dezember 2025)

zum Thema:

Mietkostensenkungsverfahren bei den Kosten der Unterkunft (KdU) durch die Berliner Jobcenter und Sozialämter

und **Antwort** vom 29. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger und Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24632
vom 10. Dezember 2025
über Mietkostensenkungsverfahren bei den Kosten der Unterkunft (KdU) durch die Berliner Jobcenter und Sozialämter

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Es ist zu berücksichtigen, dass die Datengrundlagen in den unterschiedlichen Rechtskreisen nicht einheitlich sind und die vorliegenden Daten daher nur eingeschränkt vergleichbar sind.
Im Rechtskreis SGB II sind die Fallzahlen auf Grundlage der zwischen den Berliner Bezirken und den Jobcentern vereinbarten KdU-Controlling-Daten zur Ausführungsvorschrift Wohnen (AV-Wohnen) differenzierter abbildbar, allerdings liegen die Daten für 2025 bislang nur für das 1. Halbjahr vollständig vor.
Im Rechtskreis SGB XII ist eine entsprechende Darstellung aufgrund fehlender statistischer Erfassungen nicht möglich.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Der Bundestag hat eine „Reform“ des Bürgergeldes beschlossen. Die neue Bundesregierung will massive Einschnitte bei der Grundsicherung, auch bei der Berechnung der Mieten der betroffenen Menschen, durchsetzen. Sozial- und Mieterverbände befürchten durch diese Maßnahme einen Anstieg von Wohnungslosigkeit und eine weitere Verschärfung des Zugangs zu Wohnraum.

1. Wie viele Mietkostensenkungsverfahren wurden in 2024 und 2025 durch die Jobcenter und Grundsicherungsämter eingeleitet? In wie vielen dieser Verfahren konnten durch die betroffenen Mieter*innen die Kosten gesenkt werden? Bitte nach Bezirken und der Art der Senkung darstellen (Bsp.: Umzug, Untervermietung, Senkung durch Verhandlung mit dem Vermieter uvm.).

Zu 1.: Für die Berliner Jobcenter entnehmen Sie die Daten bitte der beigefügten Anlage 1, Spalten 1 und 2.
Für den Rechtskreis SGB XII liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor.

2. Wie hoch war bei diesen Verfahren der Anteil von Neuanträgen?

Zu 2.: Der Anteil von Neuanträgen an Mietkostensenkungsverfahren wird von den zuständigen Trägern nicht gesondert statistisch erfasst.
Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Karenzzeit gemäß §§ 22 SGB II und 35 SGB XII in den ersten zwölf Monaten des Leistungsbezugs die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unabhängig von der Angemessenheit anerkannt werden. Mietkostensenkungsverfahren finden in diesem Zeitraum grundsätzlich nicht statt.
Eine berlinweite oder bezirksscharfe Darstellung ist daher nicht möglich.

3. In wie vielen Verfahren konnte keine Senkung der Kosten der Unterkunft erreicht werden? Bitte stellen Sie die Reaktionen der Berliner Jobcenter und Grundsicherungsämter nach Abschluss des Verfahrens dar.

Zu 3.: Für die Berliner Jobcenter entnehmen Sie die Daten bitte der beigefügten Anlage 1, Spalte 3. Für den Rechtskreis SGB XII liegen hierzu keine statistisch auswertbaren Daten vor. Wenn im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens festgestellt wird, dass die Kosten nicht gesenkt werden können und die individuelle Angemessenheit daher höher liegt als die ermittelten Richtwerte, werden die tatsächlichen Aufwendungen vollständig im Rahmen der Leistungsgewährung berücksichtigt.

4. Bitte stellen Sie die durchschnittlichen Überschreitungen der KdU in diesen Verfahren für die Gesamtstadt und die jeweiligen Bezirke dar. Geben Sie bitte auch die durchschnittlichen Überschreitungen bei Neuanträgen an.

5. Stellen Sie bitte den durchschnittlichen selbstaufzubringen Anteil an der KdU für die Gesamtstadt Berlin und die Bezirke dar.

Zu 4. und 5.: Weder durchschnittliche Überschreitungen der Kosten der Unterkunft noch ein „selbst aufzubringender Anteil“ werden als eigenständige statistische Kennzahlen geführt. Dies gilt für Neuanträge insbesondere auch deshalb, weil während der gesetzlichen Karenzzeit die tatsächlichen Aufwendungen ohne Kostensenkungsverfahren übernommen werden.

Differenzen zwischen den tatsächlichen und den berücksichtigten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rechtskreis SGB II sind über die Serviceseiten der Bundesagentur für Arbeit abrufbar:
https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?regiontype_f=Politisch&r_f=be_Stadt-Berlin&topic_f=kdu-kdu&dateOfRevision=202401-202510.
Dabei ist zu beachten, dass diese Differenzen nicht in allen Fällen mit einer Begrenzung auf die Angemessenheitswerte gleichzusetzen sind.
Eine Darstellung nach Bezirken oder für Neuanträge ist nicht möglich.

6. In wie vielen Fällen schloss sich an das Mietkostensenkungsverfahren in den folgenden 2 Jahren eine Unterbringung nach ASOG an?

Zu 6.: Zwischen den Fachverfahren der Jobcenter bzw. Sozialämter und den Systemen der ordnungsrechtlichen Unterbringung nach ASOG besteht keine Datenschnittstelle. Eine entsprechende Auswertung ist daher nicht möglich.

7. Wie häufig konnten in den letzten 2 Jahren Härtefallregelungen in Kostensenkungsverfahren gültig gemacht werden? Bitte nach Gesamtstadt, Jobcenter/Sozialämter und Bezirken darstellen.

Zu 7.: Für die Berücksichtigung der Härtefallregelungen nach Ziffer 3.5.1 der AV-Wohnen (alte Fassung) erfolgte bislang keine gesonderte Erfassung.
Für beide Rechtskreise liegen hierzu keine statistisch auswertbaren Daten vor.

8. In wie vielen Fällen lebten im Jahre 2024 und 2025 Kinder in den von Mietkostensenkungsverfahren betroffenen Bedarfsgemeinschaften? Welches Durchschnittsalter hatte der jeweilige Kopf der Bedarfsgemeinschaft (bitte pro Bezirk und Gesamtstadt darstellen)

Zu 8.: Eine Verknüpfung von Mietkostensenkungsverfahren mit Daten zu Haushalten mit Kindern oder zum Alter der Mitglieder bzw. der Köpfe der Bedarfsgemeinschaften erfolgt nicht. Lediglich die Größe der betroffenen Bedarfsgemeinschaften ist für die Jobcenter abbildbar und der Anlage 2 zu entnehmen. Es ist davon auszugehen, dass mindestens in den Fällen ab 3 Personen Kinder betroffen sind, vermutlich in ca. der Hälfte der Fälle mit 2 Personen.
Für den Rechtskreis SGB XII liegen hierzu keine statistisch auswertbaren Daten vor.

9. Wie haben sich bei Neuanmietungen von Wohnraum in den letzten Jahren 5 Jahren die KdU entwickelt. Bitte für die Bezirke und Gesamtstadt pro qm plus pro Jahr darstellen.

10. Wie viele neue Mietverträge wurden in den letzten 5 Jahren pro Jahr eingereicht. Bitte die Jahresentwicklung darstellen. Wie viele Anträge auf Übernahme der Umzugskosten wurden in den letzten 5 Jahren gestellt? Wie viele davon wurden genehmigt?

Zu 9. und 10.: Neuanmietungen im Leistungsbezug sowie eingereichte Mietverträge werden nicht als eigenständige statistische Kategorien geführt oder gesondert erfasst. Auch

Anträge auf Übernahme von Umzugskosten werden nicht berlinweit einheitlich statistisch dokumentiert.
Eine Auswertung der Entwicklung der Kosten der Unterkunft pro Quadratmeter über einen Zeitraum von fünf Jahren ist daher ebenso wenig möglich wie Aussagen zur Anzahl eingereichter Mietverträge oder gestellter Umzugskostenanträge.

11. Wie viele Gerichtsverfahren gegen die Kostensenkungsverfahren wurden im Jahr 2024 und 2025 gegen das Jobcenter oder die Sozialämter angestrengt? Wie viele davon wurde im Sinne der Leistungsbeziehenden entschieden? Wie hoch war die durchschnittliche Überschreitung der KdU in diesen Fällen?

Zu 11.: Sozialgerichtliche Verfahren werden nicht nach „Mietkostensenkungsverfahren“ im engeren Sinne kategorisiert. Weder die Anzahl der Verfahren noch deren Erfolgsquoten oder durchschnittliche Überschreitungen der Kosten der Unterkunft sind statistisch verfügbar.

12. Wie bewertet der Senat die Planung, dass die Jobcenter und Sozialämter zukünftig Informationen über die Mietsache direkt bei den Vermietern einfordern sollen? Sind die Berliner Ämter derzeit dazu in der Lage oder braucht es dafür weitere Ressourcen?

Zu 12.: Die Einholung von Auskünften bei Vermietenden ist bereits nach geltendem Recht möglich, unterliegt jedoch datenschutzrechtlichen Anforderungen.
Die geplante Änderung sieht vor, dass Vermietende künftig verpflichtet sind, entsprechende Unterlagen an die Leistungsstellen zu übermitteln, sofern die leistungsberechtigten Mieterinnen und Mieter die Nachweise nicht selbst erbringen oder erbringen können.
Bislang führte das Fehlen entsprechender Unterlagen unter Umständen zur Versagung der Leistungen für Unterkunft und Heizung mangels Nachweises des Anspruchs. Künftig steht mit der direkten Anforderung der Unterlagen bei Vermietenden ein milderes Mittel zur Verfügung.

13. Wie bewertet der Senat den Vorstoß, dass Vermieter*innen zukünftig Bußgelder erhalten sollen, wenn sie ihren Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht oder zu spät nachkommen?

Zu 13.: Der Bereich der kommunalen Leistungen ist ausschließlich für die Durchführung der kommunalen Aufgaben nach dem SGB XII sowie für die Gewährung der Kosten der Unterkunft nach den landesrechtlichen Vorgaben zuständig. Die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach dem SGB I gehören nicht zum kommunalen Aufgabenbereich. Gleichwohl können Auskünfte von Vermieter*innen nach den allgemeinen Vorschriften des SGB I erforderlich sein, um die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Kosten der Unterkunft rechtssicher festzustellen. In der Praxis greifen die Träger jedoch vorrangig auf die Mitwirkung der Leistungsberechtigten zurück, da dies das Regelverfahren ist und datenschutzrechtlich am klarsten ausgestaltet ist.
Der Vorschlag, Vermieter*innen künftig mit Bußgeldern zu belegen, wenn sie ihren Auskunftspflichten nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, würde eine erhebliche

Ausweitung der bestehenden Eingriffsbefugnisse darstellen. Eine solche Regelung müsste bundesgesetzlich eindeutig definiert werden, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Auskunftspflichten, der Voraussetzungen eines ordnungswidrigen Verhaltens und der datenschutzrechtlichen Grenzen.

14. Welche Reaktionen erwartet der Senat bezüglich der Vermieterseite?

Zu 14.: Der Senat erwartet unterschiedliche Reaktionen der Vermieterseite. Während einzelne Vermietende kooperativ reagieren dürften, ist bei größeren Vermietenden mit erhöhtem Abstimmungsbedarf und datenschutzrechtlichen Rückfragen zu rechnen.

15. Wie bewertet der Senat die geplanten Verschärfungen durch die Bundesebene insgesamt?

Zu 15.: Der Senat verfolgt die auf Bundesebene diskutierten Änderungen aufmerksam und bewertet diese im Rahmen der laufenden Abstimmungen. Da sich die konkreten Inhalte der geplanten Regelungen bislang lediglich auf einen Kabinett-Beschluss berufen, ist eine abschließende Einschätzung derzeit nicht möglich. Der Senat wird die Entwicklungen weiterhin beobachten und sich zu gegebener Zeit in die fachlichen Beratungen einbringen.

16. Mit der geplanten „Reform“ sollen die Unterkunftskosten ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs auf das 1½-fache der örtlichen Mietobergrenze begrenzt werden – wie viele Haushalte wird dies in Berlin betreffen, die zukünftig ihre Mietkosten sofort senken müssen?

Zu 16.: Eine belastbare Einschätzung der Zahl der Haushalte, die von einer Begrenzung der Unterkunftskosten auf das 1½-fache der örtlichen Mietobergrenze ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs betroffen wären, liegt derzeit nicht vor. Der Senat wird die Auswirkungen möglicher bundesrechtlicher Änderungen prüfen, sobald konkrete Regelungen vorliegen.

17. Inwiefern rechnet der Senat mit einem Anstieg der Wohnungs- und Obdachlosigkeit dadurch? Falls ja, wie will er dies verhindern?

Zu 17.: Der Senat verfolgt die geplanten bundesrechtlichen Änderungen aufmerksam.
Auch künftig werden notwendige Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Existenzsicherung berücksichtigt; daran wird sich nichts ändern.
Die Ursachen von Wohnungs- und Obdachlosigkeit sind in der Regel vielschichtig. Unabhängig von möglichen Gesetzesänderungen bleibt es ein zentrales Ziel, vorhandenen Wohnraum zu sichern und Wohnungsverluste nach Möglichkeit zu verhindern.

18. Welche Auswirkungen wird die „Reform“ auf Beziehende von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie von Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung, also überwiegend alte, kranke und behinderte Menschen haben?

Zu 18.: Die auf Bundesebene diskutierten Änderungen betreffen vorrangig das Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende, haben aber auch Auswirkungen auf Beziehende von

Hilfe zum Lebensunterhalt sowie von Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung. Die konkreten Auswirkungen auf diese Personengruppen hängen jedoch von der endgültigen Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Regelungen ab. Solange das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen ist, kann keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Der Senat wird die Entwicklung aufmerksam verfolgen und die Auswirkungen auf die betroffenen Leistungsbereiche prüfen, sobald belastbare Regelungen vorliegen.

19. Die bisherigen Erfahrungen mit sozialrechtlichen „Einzelfallregelungen“ deuten darauf hin, dass Jobcenter und Sozialämter restriktiv verfahren und individuelle Härtefallgründe regelmäßig nicht anerkennen werden. Zudem sollte im Gesetz klargestellt werden, dass auch außerhalb der Karenzzeit unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anzuerkennen sind, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Einzelfallgerechtigkeit im Existenzsicherungsrecht darf nicht auf die Karenzzeit beschränkt werden. Inwiefern teilt der Senat diese Einschätzung und wird sich bemühen, noch Verbesserungen bei der „Reform“ zu erwirken?

Zu 19.: Bereits nach geltendem Recht bestehen Einzelfall- und Härtefallregelungen, die sowohl insbesondere in der AV-Wohnen berücksichtigt und konkretisiert werden. Diese Regelungen ermöglichen es den Jobcentern und Sozialämtern, besondere Lebenslagen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu würdigen.
Welche Auswirkungen die geplante Reform auf diese bestehenden Einzelfall- und Härtefalltatbestände haben wird, lässt sich derzeit nicht beurteilen, da die konkreten bundesgesetzlichen Änderungen noch nicht vorliegen. Erst auf Grundlage eines endgültigen Gesetzestextes kann der Senat bewerten, ob und in welchem Umfang Anpassungsbedarf besteht und wie auf mögliche Einschränkungen reagiert werden kann. Der Senat wird das weitere Gesetzgebungsverfahren aufmerksam verfolgen und sich im Rahmen der bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten einbringen.

20. Wie wird der Senat mit den Fällen verfahren, die gemessen an der jeweiligen Haushaltsgröße deutlich zu kleine Wohnungen zu einem deutlich zu hohen Quadratmetermietpreis angemietet haben – wird hier die Karenzzeit weiter gelten oder werden dann Mietzuschüsse sofort abgesenkt?

Zu 20.: Die Frage, in welcher Weise zukünftig Karenzzeiten und Begrenzungen der Unterkunftskosten im Einzelnen ausgestaltet werden, hängt maßgeblich von der abschließenden bundesrechtlichen Regelung ab. Dies gilt auch für Konstellationen, in denen Wohnungen bewohnt wurden, die einen hohen Quadratmetermietpreis haben. Solange das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene nicht abgeschlossen ist, kann nicht verlässlich beurteilt werden, ob ein Quadratmeterhöchstpreis künftig durch die kommunalen Träger festzulegen wäre, mit der Folge einer sofortigen Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten. Der Senat wird die gesetzlichen Vorgaben nach ihrem Inkrafttreten auswerten und im Rahmen der geltenden Rechtslage umsetzen.

21. Wie passt es zusammen, dass zur Dursetzung der Mietpreisbremse zukünftig die Mieter*innen ihre Vermieter*innen rügen sollen, aber nun die Kostenübernahme des Rechtsschutzes bei Mieterverbänden im nächsten Jahr abgeschafft wird? Inwiefern werden die Behörden verpflichtet werden, die Leistungsberechtigten bei der Rüge flankierend zu beraten und zu unterstützen?

Zu 21.: Die Durchsetzung der Mietpreisbremse sowie die hierfür vorgesehene Rügepflicht der Mieterinnen und Mieter sind dem zivil- und mietrechtlichen Regelungsbereich zuzuordnen und unterliegen überwiegend der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Auch die im Kabinettsbeschluss zur neuen Grundsicherung vorgesehene Verknüpfung der Anerkennung von Kosten der Unterkunft mit mietrechtlichen Vorgaben ist Teil dieses bundesrechtlichen Regelungsrahmens.
Mit den geplanten Änderungen in § 22 SGB II und § 35 SGB XII soll die Anerkennung tatsächlicher Aufwendungen für Unterkunft in bestimmten Konstellationen an mietrechtliche Kriterien geknüpft werden, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der zulässigen Miethöhe. Damit können sich in der praktischen Umsetzung neue Anforderungen an die Jobcenter und Sozialämter sowie an die Informations- und Unterstützungsbedarfe der Leistungsberechtigten ergeben.
In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Bund im Oktober 2025 klargestellt hat, dass die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen, etwa für Mietervereine, nicht als Kosten der Unterkunft anerkannt werden kann, sondern lediglich im Einzelfall im Rahmen von Verwaltungs- oder Prozesskosten in Betracht kommt. Dies beeinflusst die bestehenden Unterstützungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten für Leistungsberechtigte bei der Wahrnehmung mietrechtlicher Ansprüche.
In welchem Umfang hieraus künftig Beratungs- oder Unterstützungsbedarfe für Leistungsberechtigte bei der Geltendmachung mietrechtlicher Ansprüche entstehen und welche Rolle den Jobcentern und Sozialämtern dabei zukommt, wird maßgeblich von der endgültigen bundesrechtlichen Ausgestaltung sowie von den landesrechtlichen Rahmenbedingungen abhängen. Der Senat wird die Auswirkungen der Neuregelungen auf die Verwaltungspraxis und die Situation der Leistungsberechtigten aufmerksam begleiten und etwaigen Handlungsbedarf im Rahmen seiner Zuständigkeiten prüfen.

Berlin, den 29. Dezember 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Anlage 1

SGB II						
	2024			1. Halbjahr 2025		
Bezirk	Anzahl Mietkostensenkungsverfahren	Erfolgreiche Kostensenkung durch Mieterinnen und Mieter (Untervermieteung, Umzug, etc.)	Anzahl Fälle ohne Kostensenkung	Anzahl Mietkostensenkungsverfahren	Erfolgreiche Kostensenkung durch Mieterinnen und Mieter (Untervermieteung, Umzug, etc.)	Anzahl Fälle ohne Kostensenkung
Spalte	1	2	3	1	2	3
Mitte	6.397	0	4.617	4.249	0	3075
Friedrichshain-Kreuzberg	901	4	683	419	0	314
Pankow	1.094	3	829	565	3	357
Charlottenburg-Wilmersdorf	426	4	321	298	2	194
Spandau	951	29	752	480	2	375
Steglitz-Zehlendorf	1.359	6	614	312	1	121
Tempelhof-Schöneberg	774	0	604	254	0	200
Neukölln	9.311	19	8.487	4.383	3	3961
Treptow-Köpenick	2.081	0	1.881	942	0	858
Marzahn-Hellersdorf	1.255	3	1.073	715	1	589
Lichtenberg	1.206	4	1.073	1.643	0	1626
Reinickendorf	6.841	20	6.683	4.160	0	3898
Gesamt	**32.596**	**92**	**27.617**	**18.420**	**12**	**15.568**

Anlage 2

SGB II - 2024							
Bezirk	**1 Person**	**2 Personen**	**3 Personen**	**4 Personen**	**5 Personen**	**6 Personen und mehr**	**insgesamt**
Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Mitte	444	277	194	143	82	87	**1.227**
Friedrichshain-Kreuzberg	46	21	6	5	1	2	**81**
Pankow	89	17	17	8	1	0	**132**
Charlottenburg-Wilmersdorf	37	15	10	9	3	1	**75**
Spandau	69	35	28	14	5	6	**157**
Steglitz-Zehlendorf	140	50	29	20	5	2	**246**
Tempelhof-Schöneberg	71	18	15	11	5	4	**124**
Neukölln	361	188	81	51	24	9	**714**
Treptow-Köpenick	65	24	15	19	1	6	**130**
Marzahn-Hellersdorf	38	10	5	4	0	1	**58**
Lichtenberg	36	20	10	6	2	1	**75**
Reinickendorf	10	2	4	2	0	0	**18**

SGB II - Halbjahr 2025							
Bezirk	**1 Person**	**2 Personen**	**3 Personen**	**4 Personen**	**5 Personen**	**6 Personen und mehr**	**insgesamt**
Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Mitte	505	262	327	147	76	45	**1.362**
Friedrichshain-Kreuzberg	31	13	7	2	1	0	**54**
Pankow	86	24	6	3	4	0	**123**
Charlottenburg-Wilmersdorf	46	13	7	4	1	0	**71**
Spandau	63	20	19	15	5	3	**125**
Steglitz-Zehlendorf	88	36	18	10	3	1	**156**
Tempelhof-Schöneberg	41	14	7	7	2	4	**75**
Neukölln	534	221	138	72	33	7	**1.005**
Treptow-Köpenick	20	12	8	2	2	2	**46**
Marzahn-Hellersdorf	16	8	1	3	2	0	**30**
Lichtenberg	9	6	1	0	0	1	**17**
Reinickendorf	14	7	6	0	0	0	**27**